

Brassens in Basdorf e.V.

Ortsteil Basdorf
Postfach 11 07
D - 16349 Wandlitz

Die Freunde
der Freunde von Georges
Les amis des amis de Georges



Brassens in Basdorf e.V.

Vereinfachte Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b
des Einkommensteuergesetzes an eine der in
§ 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes
bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen
oder Vermögensmassen

Gemeinnütziger Verein nach §§ 51 ff AO

Tel. (03 33 97) 70039
Fax (03 33 97) 29188
E-Mail verein@brassens-in-basdorf.eu
basdorf@festival-brassens.de
Internet: www.brassens-in-basdorf.eu
www.festival-brassens.info

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN DE 24 1705 2000 3250 0399 33
BIC-Code: WE LA DE D1GZE
Vereinsregister Nr.VR4544 FF Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung - in Ziffern –

12,-- €

- in Buchstaben –

-zwölf-

Tag der Zuwendung

Die Körperschaft Brassens in Basdorf e.V. mit Sitz in 16348 Wandlitz OT Basdorf ist wegen

- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr.5 AO),
- Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr.10 AO),
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr.13 AO)

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des **Finanzamtes Eberswalde, StNr.065/140/01403 vom 17.10.2014** nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr.6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind durch vorläufige Bescheinigung des **Finanzamtes Eberswalde, StNr.065/140/01403 vom 17.10.2014** ebenfalls als steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51ff. AO dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr.5 AO), Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr.10 AO), Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr.13 AO) verwendet wird.

Wandlitz, Ortsteil Basdorf, den 28. Februar 2018

Jürgen Günther
1.Vorsitzender

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs.4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).